



HINWEIS
Über dem westlichen Planungsbereich verläuft eine Rechtsunterbrechung. Wenn Bauwerke höher als 15m über Gelände (Grund) errichtet werden sollen, ist die ODO Hannover / Braunschweig einzuschalten.

ZEICHENERKLÄRUNG:
FESTSETZUNGEN GEM. -PLANZVO-VOM 19.1.65

Art der Nutzung:
Allgemeines Wohngebiet

Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung:
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:
Grünflächen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Stellplätze / Garagen
Zu- und Ausfahrtsverbot
Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Sichtdreieck
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm über Fahrbahn, freizuhalten.
Zu erhaltende Bäume (nach § 9 (1) 15. BBAUG) DIN 18 220 ist zu beachten

WA I o
WA II AB
MI I o

z.B. II
z.B. GRZ 0,3
z.B. GFZ 0,6
0

St/Ga

z.B. 40 km/h, 43,20 m

Baugrundstück für die Beseitigung von Abwässern

Pumpwerk

Umformstation

AB - Hausgruppen sind bis zur vollen Länge der überbaubaren Fläche zulässig; dabei dürfen die seitlichen Grundstücksgrenzen im Bereich der überbaubaren Flächen bebaut werden. Wird nicht auf der Grenze gebaut, so ist zwischen den Gebäuden Abstand nach § 7 NBAUG zu halten. Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Dies sind Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1b BBAUG und § 23 (5) BauWO.

HINWEIS: Bestimmungen nach and. Gesetzen.
Grenze zwischen Sektoren mit unterschiedlichen zulässigen Gebäudehöhen (nordwestlich 15,00 m, südöstlich rd. 10,00 m, anstehend von West nach Ost um 100 m je 100,00 m Entfernungen) gemäß § 12 (3) des LVG vom 10.1.1959.
Bei Verwendung von Baugerät (z.B. Kräne) während der Bauausführung, das die vorgegebenen Höhen überschreitet, ist vor Aufstellen desselben bei der Wohnbereichsverwaltung II als der zuständigen militärischen Luftfahrtbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. (siehe Schr. WBV II v. 17.10.1972)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. Dez. 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch anwendbar. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist anwendbar möglich.
Celle, den 18. November 1976
Stadt Celle
Vermessungsamt
Vermessungsoberrat

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Beschlussfassung über die Planänderung gemäß § 2 (7) BBAUG durch den Rat der Stadt Celle am 29.10.1975 (Punkt 15 der Tagesordnung)

AUSARBEITUNG
Ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Abt. Stadtplanung
Celle, den 24. August 1976
Baudirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 24.2.1977 (Punkt 17 der Tagesordnung) dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung gem. § 24 (5) BBAUG erfolgte in der Zeit vom 16.5.1977 bis 16.6.1977. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 7.5.1977 durch die Tagespresse bekanntgemacht.
Celle, den 8.11.1977
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 27.10.1977 (Punkt 19 der Tagesordnung) nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 19 BBAUG und § 5 NBO als Satzung beschlossen.
Celle, den 8.11.1977
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN GEM. PLANZ.VO.
(BBAUG vom 18.8.76, BauWO vom 15.7.77)

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Offene Bauweise
Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Änderungsbereich der 2. Änderung gem. § 2 (6) BBAUG

Zu erhaltende Bäume (nach § 9 (1) 15. BBAUG)

Zu- und Ausfahrtsverbot

WA I o
WA II AB
MI I o

z.B. II
z.B. GRZ 0,3
z.B. GFZ 0,4
0

Straßenbegrenzung

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Beschlussfassung über die Planänderung gemäß § 2 (7) BBAUG durch den Rat der Stadt Celle am 12.10.1978 (Punkt 11/12 der Tagesordnung)

AUSARBEITUNG
Ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Abt. Stadtplanung
Celle, den 20.11.1978
Überarbeitet: 17.12.1979
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 16.7.1979 (Punkt 17 der Tagesordnung) dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung gem. § 24 (5) BBAUG erfolgte in der Zeit vom 30.7.1979 bis 30.8.1979. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 27.7.1979 durch die Tagespresse bekanntgemacht.
Celle, den 17.7.1980
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 15.7.1980 (Punkt 22 der Tagesordnung) nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 19 BBAUG und § 5 NBO als Satzung beschlossen.
Celle, den 17.7.1980
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

BEKANNTMACHUNG
Aufgrund der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 3 vom 2.3.1978 liegt der genehmigte Bebauungsplan öffentlich unbefristet aus.
Mit der Hinweisbekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Celle, den 17.7.1980
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 WCE
DER STADT CELLE
- MASZTAB 1:1000 -

"MONDHAGEN"
- NEUFASSUNG 76 -
ÄNDERUNG NACH § 2 (7) BBAUG

2.ÄNDERUNG GEM. § 2 (6) BBAUG

PLANURKUNDE
Stadtbauamt / Stadtplanung